

Vereinssatzung

Präambel

Das Ziel des Vereins ist, sexuelle Aufklärungsarbeit mit einem queerfeministischen, sexpositiven Ansatz für Menschen aller Orientierungen, Gender und Erfahrungen auszuüben. Dazu sollen spezifische Bildungsangebote und Projekte entwickelt und umgesetzt werden, um möglichst barrierearm zu den Themen Sex, Sexualität und Geschlechtsidentität beraten & aufklären zu können. Der Verein soll als Anlaufstelle und Repräsentationsmedium für Diversität rund um Körper, Geschlecht und Sexualität etabliert werden.

Ein weiteres Ziel des Vereins ist, Angebote spezifisch für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden und sich von herkömmlichen sexualpädagogischen Angeboten ausgeschlossen oder unterrepräsentiert fühlen, barrierearm und erschwinglich zu gestalten. Es wird angestrebt, dass Menschen, die mehrfach diskriminiert werden, u.A. aufgrund von Herkunft, körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen oder Klassenzugehörigkeit in die Konzeptualisierung und Gestaltung von Bildungsangeboten und Bildungsmaterialien mit einbezogen werden, um diese möglichst relevant für die Zielgruppen zu gestalten.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: „ON Kollektiv“. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden

(3) Diese Satzungszwecke werden auf folgende Weise verwirklicht:

- Organisation und Durchführung von geeigneten kostenlosen Beratungsangeboten rund um Sexualität, Geschlechtsidentität, und sexuelle Gesundheit. Darüber hinaus Organisation und Durchführung von Workshops zu den oberen Themen.
- Initiierung und Durchführung von Treffen, offenem Austausch und Bildungsprojekten

zwischen Angehörigen der oben genannten Betroffenengruppen und Sexualpädagog*innen.

- Organisation und Durchführung von kostenlosen Workshops und Bildungsangeboten für Menschen mit geringem Einkommen zu den oben genannten Zwecken.
- Organisation und Durchführung von spezifischen Bildungs- und Informationsangeboten für transgeschlechtliche, nichtbinäre, und intergeschlechtliche Menschen, sowie anderen Gruppen, die von Diskriminierung oder Stigmatisierung betroffen sind.
- Dokumentation und Verbreitung der Inhalte durchgeführter Veranstaltungen und Bildungsangebote durch Publikationen, auf Webseiten sowie über audiovisuelle Medien für alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen zur Initiierung gesellschaftlicher Diskurse aus feministischer Perspektive
- Angebote zur Weiterbildung zu den Kernthemen des Vereins für Menschen, die selbst im Bereich der Aufklärungsarbeit tätig sind, wie etwa SensibilisierungsTrainings zu geschlechtlicher Vielfalt für Pädagog*innen
- Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Projekten, die zu ähnlichen, dem Verein zugrunde liegenden Kernthemen arbeiten

(4) Der Verein kann über Berlin hinaus tätig werden.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und in Textform die Aufnahme beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform (E-Mail) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jede*r von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von eine*m allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleiter*innen festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Protokollführer*in, die das Protokoll über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in zu Unterschreiben.

§ 11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für deren Arbeit zu den Folgenden gemeinnützigen Zwecken gemäß der Abgabenordnung §52 abs. 2:

- die Förderung der Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung (nr. 7 AO)
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für
- Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer,
- Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und
- Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an
- Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für
- Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen
- Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (nr. 10 AO)
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und Menschen aller
- Geschlechter (nr. 18 AO)

Die vorstehende Satzung wurde am 08.06.2022 errichtet.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 08.06.2022

Unterschriften des Vorstands:

